
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1980

vom 6. Februar 1981

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1980 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

6. Februar 1981

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Forni
Der Gerichtsschreiber: P. Müller

BUNDESGERICHT

A. Allgemeines

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschluss vom 20. Dezember 1979 konstituierte sich das Gericht wie folgt:

	Präsident	Mitglieder
<i>I. Öffentlichrechtliche Abteilung</i>	Haefliger	Antognini, Fragnière, Matter, Levi, Kuttler, Rouiller (ab 1. März 1980)
– Delegierter für Enteignungen:	Antognini	
<i>II. Öffentlichrechtliche Abteilung</i>	Kaufmann	Patry, Brunschwiler, Imer, Egli, Allemann (ab 1. März 1980)
<i>I. Zivilabteilung</i>	Chatelain	Rüedi, Stoffel, Leu, Messmer, Weyermann
<i>II. Zivilabteilung</i>	Forni	Castella, Schweri, Lüchinger, Raschein, Bigler
– Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:	Lüchinger	Raschein, Bigler
<i>Kassationshof</i>	Huber	Dubs, von Werra, Schwander, Junod
<i>Ausserordentlicher Kassationshof</i>	Huber	Forni, Castella, Chatelain, Rüedi, Kaufmann, Fragnière
<i>Anlagekammer</i>	Schweri	Schwander (Vizepräsident), Patry
<i>Kriminalkammer</i>		Antognini, Lüchinger, Leu
<i>Bundesstrafgericht</i>		Antognini, Lüchinger, Dubs, von Werra, Leu
Kommissionen:		
<i>Verwaltungskommission</i>	Huber	Forni, Castella, Chatelain, Kaufmann, Haefliger, Levi
<i>Bibliothekkommission</i>	Forni	Fragnière, Schwander, Messmer, Allemann

Bundesrichter Vital Schwander erklärte seinen Rücktritt auf Ende des Berichtsjahres, Bundesgerichtspräsident Harald Huber auf Ende Februar 1981 und Bundesrichter Jean-Pierre Chatelain auf Ende März 1981. Die Vereinigte Bundesversammlung nahm diese Demissionen unter Verdankung der geleisteten Dienste entgegen und vollzog die notwendigen Ersatzwahlen. Gewählt wurden am 8. Oktober Alois Pfister, Generalsekretär der Bundesversammlung, Muri BE, und Dr. Herman Schmidt, Oberrichter, Küttigen AG, sowie am 10. Dezember Paul Moritz, Rechtsanwalt, Delsberg.

An der Sitzung vom 10. Dezember ernannte die Vereinigte Bundesversammlung Bundesgerichtsvizepräsident Rolando Forni, Präsident der zweiten Zivilabteilung, zum Präsidenten und Bundesrichter Otto Konstantin Kaufmann, Präsident der zweiten Öffentlichrechtlichen Abteilung, zum Vizepräsidenten des Gesamtgerichts für die Jahre 1981 und 1982.

Anstelle des zum Bundesrichter gewählten Ersatzmannes Claude Rouiller wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 18. März Bernard Ziegler, Rechtsanwalt, Collonge-Bellerive GE, zum Ersatzrichter.

Das Gericht wählte im Berichtsjahr Fürsprech Marcel Näf, St. Gallen, lic. iur. Franco Ramelli, Locarno, und Dr. Georges Huguenin, Winterthur, zu Gerichtssekretären; es beförderte die Gerichtssekretäre Walter Gysel und Dr. Gérard Chalon zu Gerichtsschreibern. Auch nahm es mit Beschluss vom 4. September die Wiederwahl seiner Verwaltungsbeamten für die Amtsperiode 1981–1984 vor.

II. Eidgenössische Schätzungskommissionen / Wehrsteuer-Erlasskommission

Am 5. August nahm das Gericht Ersatzwahlen in den Schätzungskreisen 1 und 5 vor. Es wählte im Kreis 1 Dominique Favre, Verwaltungsrichter, Genf, bisher Stellvertreter, zum Präsidenten der Schätzungskommission und François Jomini, Kantonsrichter, Lutry, zum neuen Stellvertreter, im Kreis 5 Bertrand Houriet, Kantonsrichter, Neuenburg, bisher Stellvertreter, zum Präsidenten der Schätzungskommission und Arthur Hublard, kantonaler Instruktionsrichter, Porrentruy, neu zum Stellvertreter.

Am 4. Dezember bezeichnete das Gericht auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung Fürsprecher Hans Gruber, ehemaligen Präsidenten der kantonalen Rekurskommission, Bern, als Stellvertreter des Präsidenten der Wehrsteuer-Erlasskommission.

III. Gerichtsorganisation

Am 23. Juni 1980 unterbreitete das Gericht dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates und der Bundesversammlung den Vorschlag, es sei der Bundesbeschluss über die Zahl der Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre des Bundesgerichts im Sinne einer Festsetzung der Höchstzahl auf 60 zu ändern und im Budgetbeschluss für 1981 der Effektivbestand der Etatstellen des Bundesgerichts von 62 auf 85 zu erhöhen. Der Bundesrat hat diese Begehren des Gerichts den eidgenössischen Räten mit seiner Botschaft 80.068 vom 17. September (BBl 1980 III 761 ff.) überwiesen. Die Vorlage ist bei den parlamentarischen Kommissionen noch hängig. Das Gericht bedauert, dass das Geschäft nicht in der Wintersession von beiden Räten verabschiedet werden konnte. Wie ein Blick auf die Statistiken im Anhang zeigt, ist ein Rückgang der Geschäftslast nämlich nicht festzustellen; mit einem solchen darf auch nicht gerechnet werden. Das Bundesgericht kann heute auf bestimmten Gebieten infolge der Überlastung den Rechtsschutz nicht mehr seiner Stellung entsprechend gewährleisten, wiewohl gerichtsintern nichts unterlassen wird, was zur bessern Bewältigung der Arbeit beitragen kann.

Bei Abfassung des vorliegenden Geschäftsberichts steht noch nicht fest, in welchem Umfang die Bundesversammlung aufgrund der bei ihr hängigen Vorlage dem Bundesgericht in der Frühjahrssession 1981 jene personellen Kräfte und finanziellen Mittel zur Verfügung stellen wird, die es zur Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgabe dringend braucht. Im Sinne des Gewaltenteilungsprinzips und namentlich der in Artikel 109 der Bundesverfassung festgelegten Kompetenzordnung wird aber die effektive Verfügbarkeit der bewilligten neuen Stellen nicht davon abhängig gemacht werden dürfen, dass es dem Bundesrat möglich ist, freie Etatstellen der Bundesverwaltung an das Bundesgericht abzutreten. Das Gericht selbst trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung.

B. Rechtsprechung der Gerichtshöfe

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste Öffentlichrechtliche Abteilung

Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle wurden mehrere kantonale Erlasse auf ihre Vereinbarkeit mit der *persönlichen Freiheit* und der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) überprüft. Während die Beschwerden gegen zwei Waadtländer Gefängnisreglemente (Bois-Mermet, Bezirksgefängnisse) und gegen eine Genfer Gefängnisordnung (Champ-Dollon) ohne Erfolg blieben (Urteile vom 30. September), erklärte die Abteilung das Reglement eines andern Kantons über das kantonale Untersuchungsgefängnis in verschiedenen Punkten – Seelsorge, körperliche Betätigung, Bezug von Büchern und Zeitungen, Erhalt von Geschenken, Besuchsregelung – als verfassungswidrig (BGE 106 I a 136). Die auslegende Erklärung, welche die Schweiz bei der Ratifizierung der EMRK zu Artikel 6 Ziffer 3 Buchstabe e abgegeben hat, ist einem Vorbehalt im Sinne von Artikel 64 EMRK gleichzustellen; Artikel 6 Ziffer 3 Buchstabe e EMRK hat deshalb für die der Schweizer Rechtshoheit Unterworfenen keine endgültige Befreiung von den Dolmetscherkosten zur Folge (Urteil vom 30. April). Es bedeutet eine unverhältnismässige Beschränkung der persönlichen Freiheit, einem Untersuchungsgefangenen den mündlichen Kontakt mit dem Verteidiger während fünf Wochen zu verweigern (Urteil vom 10. Juni). Hingegen ist es zulässig, die Kontrolle des schriftlichen Verkehrs eines besonders gefährlichen und Verbindungen zu terroristischen Gruppen aufweisenden Angeschuldigten mit seinem Verteidiger bis kurze Zeit vor der Hauptverhandlung aufrechtzuerhalten (Urteil vom 12. November). Im Falle einer vormundschaftlichen Internierung entschied die Abteilung, dass ein vor 19 Jahren eingeholtes psychiatrisches Gutachten nicht genüge, um einen wegen Geistesschwäche Entmündigten in eine Anstalt einzuweisen (BGE 106 I a 33).

Die Verwendung von Lautsprechern im Freien für politische Zwecke ganz allgemein zu untersagen, ist mit der *Meinungsäusserungsfreiheit* nicht vereinbar. Es kann jedoch ohne Verletzung dieses Rechts verboten werden, mit Lautsprecherwagen zum Zwecke der politischen Propaganda im Land herumzufahren (Urteil vom 19. November).

Eine kantonrechtliche Vorschrift, nach welcher Gnadengesuche innert einer bestimmten Frist ab Rechtskraft der Verurteilung einzureichen sind, ist bundesrechtswidrig (BGE 106 I a 131).

Auch im Berichtsjahr gingen wiederum zahlreiche Beschwerden wegen *Verletzung von Artikel 4 BV* ein. In diesem Bereich entschied die Abteilung, dass der in einem Strafverfahren Beschuldigte nicht zu Aussagen verpflichtet ist. Das gilt auch dann, wenn das Reglement einer Strafanstalt den Strafgefangenen zur Aussage verpflichtet; es verstösst gegen Artikel 4 BV, den im Strafverfahren beschuldigten Gefangenen wegen Aussageverweigerung disziplinarisch zu bestrafen (BGE 106 I a 7).

Im Gebiet der *Gemeindeautonomie* bestätigte die Abteilung ihre Praxis, wonach auch den Kirchgemeinden Autonomieschutz zusteht (Urteil vom 25. Juni). Gutgeheissen wurde die Autonomiebeschwerde einer Zürcher Gemeinde, weil die kantonale Instanz in sachlich nicht vertretbarer Auslegung des zürcherischen Gesetzes über das Markt- und Hausierwesen vom 17. Juni 1894 angenommen hatte, eine «Peep-Show» sei keine patentpflichtige Schaustellung im Sinne des Gesetzes (Urteil vom 19. November).

Es bedeutet keine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische *Oberaufsicht über die Forstpolizei* (FPoIG), sämtliche Wälder eines Kantons zu Schutzwaldungen zu erklären (BGE 106 I b 53). Als unbegründet erwies sich ferner die Beschwerde einer Gemeinde, der das Eidgenössische Departement des Innern die Bewilligung zur Rodung bedeutender Flächen zwecks Anlage von Skipisten und eines Skilifts verweigert hatte; nachdem in dieser Gemeinde bereits erhebliche Rodungen für den Bau solcher Sportanlagen zugelassen worden waren, hätte ein das Walderhaltungsgebot überwiegendes Bedürfnis für eine erneute Rodung nur im Falle einer notstandsähnlichen Situation bejaht werden können (BGE 106 I b 136). Bei der Beurteilung eines Rodungsgesuches kann das bereits genehmigte Strassenprojekt, für das die Rodungsbewilligung verlangt wird, nicht mehr überprüft werden, es sei denn, die Strassenbaubehörden hätten bei der Projektierung der Strasse die Meinung der zuständigen Forstpolizeibehörden überhaupt nicht eingeholt oder wären darüber in offensichtlich unsachgemässer Weise hinweggegangen (BGE 106 I b 41). Eine Beschwerde gegen die Abtretung von Gemeindewald an einen Privaten gab Anlass zur Abklärung der Frage, was unter dem Begriff der «Teilung» (Art. 33 FPoIG) und was unter jenem der «Veräusserung» (Art. 35 FPoIG) öffentlicher Waldungen zu verstehen sei (BGE 106 I b 57).

Die Verhältnismässigkeit einer *Zonenvorschrift* bzw. das öffentliche Interesse an einer solchen den *Planinhalt* umschreibenden Bestimmung kann nur im Einsprache- und Genehmigungsverfahren, dagegen nicht nachträglich noch im Baubewilligungsverfahren vorfrageweise überprüft werden, sofern nicht geltend gemacht wird, die Interessenlage habe sich in der Zwischenzeit wesentlich geändert (Urteil vom 9. Dezember). Wird eine Liegenschaft durch einen aufgrund von Artikel 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen erlassenen Schutzzonenplan für Grundwasserfassungen mit einem Bauverbot belegt, das auf eine Auszonung baureifen Landes hinausläuft, ist vom Grundsatz, wonach polizeiliche Eigentumsbeschränkungen entschädigungslos hinzunehmen sind, eine Ausnahme zu machen, eine *materielle Enteignung* zu bejahen und entsprechend Entschädigung zu leisten (Urteil vom 29. Oktober).

Wohnungsmieter aus der Nachbarschaft eines Flughafens können für schon bei Abschluss ihrer Mietverträge bestehende Fluglärmbelästigungen keine *enteignungsrechtliche Entschädigung* verlangen. Eine Entschädigungspflicht bestünde nur, sofern die vom öffentlichen Werk ausgehenden Immissionen während der Dauer des Miet- oder Pachtverhältnisses eingetreten wären, und zwar lediglich für die Zeit bis zum Ablauf des Vertrages oder bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit (BGE 106 I b Nr. 36). Geschützt wurden hingegen die Begehren von Grundeigentümern um Entschädigung für die Nachteile (Entzug von Licht und Sonnenschein), die ihre am Aareabhang gelegenen Liegenschaften durch die für die Nationalstrasse N 1 erstellte Felsenaubrücke (Schattenwurf) erlitten hatten (BGE 106 I b Nr. 35).

Keine Verletzung des Bundesgesetzes über den *Natur- und Heimatschutz* erblickte die Abteilung in einer vom Bundesamt für Zivilluftfahrt verfügten Markierung einer Luftseilbahn mit roten Kugeln als Luftfahrthindernis, denn das Interesse der Sicherheit des Flugverkehrs und damit des Schutzes von Leib und Leben überwiegt jenes an der Schonung des Landschaftsbildes (Urteil vom 18. Dezember).

In einem Streit über den *Verlauf der Grenze* zwischen den Kantonen Wallis und Tessin am Nufenenpass wurde nach den Regeln des Völkerrechts entschieden, dass mangels eines Grenzvertrages, mangels Anerkennung der Grenze, mangels Ansprüchen aus Ersitzung und mangels eines schlüssigen Verhaltens, das den Kanton Wallis nach Treu und Glauben auf die Landeskarte verpflichtet hätte, auf die natürliche Bodengestalt abzustellen sei, so dass die Grenze der Wasserscheide entlang zwischen den beiden Seelein auf der Passhöhe verlaufe (BGE 106 I b 154).

Eine Beschwerde des libyschen Staates gegen *Zwangsvollstreckungsmassnahmen* wurde wegen Verletzung der völkerrechtlichen Immunität gutgeheissen. Das Gericht hielt dafür, das in Frage stehende Rechtsverhältnis weise

keine genügende Binnenbeziehung zum schweizerischen Hoheitsgebiet auf, was die Zuständigkeit der Schweizer Behörden zum Erlass der angefochtenen Massnahmen ausschliesse (BGE 106 I a 142).

II. Zweite Öffentlichrechtliche Abteilung

In der letzten Zeit sind vermehrt Beschwerden im Zusammenhang mit der *Bewertung von schulischen Leistungen* und Promotionen eingereicht worden. Die Abteilung auferlegt sich in solchen Fällen besondere Zurückhaltung und billigt eine solche auch den kantonalen Behörden zu (BGE 106 I a 1).

Es verstösst nicht gegen die *Rechtsgleichheit*, wenn kommunale Kanalisationsreglemente für bereits bestehende Bauten nur halb so hohe Anschlussgebühren vorsehen wie für Neubauten. Die Abteilung führte hinsichtlich der Ausgestaltung der Kanalisationsreglemente eine Erhebung bei sämtlichen Kantonen durch (Urteil vom 2. Mai).

Zwei Beschwerden wegen Verletzung der *Handels- und Gewerbefreiheit* betrafen wichtige Fragen des Anwaltsrechts: Die Abteilung entschied auf Beschwerde von vier Anwälten hin, dass der zeitlich unbefristete Entzug des Freizügigkeitspatents, der wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten im Strafverfahren gegen zwei deutsche Terroristen ausgesprochen worden war, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletze. Obschon die Verstösse gegen die Berufspflichten schwer waren, erschien nur eine zeitlich befristete Einstellung im Beruf als zulässig. Die Beschwerde gab Anlass, Aufgabe und Stellung des Strafverteidigers näher zu erörtern (BGE 106 I a 100). Mit der Handels- und Gewerbefreiheit unvereinbar ist es, die Erteilung des Freizügigkeitspatents an einen ausserkantonalen Anwalt deswegen zu verweigern, weil dieser nicht nur freiberuflich tätig ist, sondern auch in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gewerkschaft steht und deren Mitglieder berät und vertritt (Urteil vom 17. Oktober).

Mit der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar ist der Entscheid der sanktgallischen Behörden, die Bewilligung zur Eröffnung eines «Stützli-Sex»-Betriebs zu verweigern (Urteil vom 9. Mai). Die Abteilung hat ferner ihre Rechtsprechung bestätigt, dass die Kantone das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten verbieten können (Urteil vom 20. Juni).

Die den Beamten auferlegte Wohnsitzpflicht (im konkreten Fall eines Hochschulprofessors im Hochschulkanton) verletzt die *Niederlassungsfreiheit* nicht. Liegen schwerwiegende Gründe vor, hat das kantonale Recht jedoch Ausnahmen zuzulassen (BGE 106 I a 28).

In einem Urteil hatte sich die Abteilung mit der Frage zu befassen, inwieweit im Zusammenhang mit der Pensionsordnung *wohlerworbene Rechte* der kantonalen Beamten bestehen und welchen verfassungsrechtlichen Schutz diese geniessen. Die bisherige Rechtsprechung wurde präzisiert (Urteil vom 22. Februar). In einer Reihe von Fällen wurde im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer geltend gemacht, es liege eine *konfiskatorische Besteuerung* vor. Die Abteilung umschrieb näher, wann eine solche, gegen die Eigentumsgarantie verstossende, Besteuerung anzunehmen sei (Urteil vom 29. Februar).

Wiederholt stellte sich die Frage, ob ein neues Gesetz sofort Anwendung finden dürfe, beziehungsweise ob die getroffene Übergangsordnung vor dem *Grundsatz der Verhältnismässigkeit* standhalte (Urteile vom 22. Februar, 20. Juni, 19. September, 19. November).

Verschiedene Beschwerden betrafen die Garantie des *politischen Stimmrechts*: Gutgeheissen wurde eine Beschwerde, in welcher die Formulierung der Abstimmungsfrage in der zürcherischen Volksabstimmung über die Wünschbarkeit der Erstellung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst beanstandet worden war. Die Abstimmungsfrage muss klar und objektiv abgefasst werden; sie darf weder irreführend sein noch suggestiv wirken (Urteil vom 28. März). Eine Gesetzesinitiative, welche die künftigen Beschlüsse über die Motorfahrzeugsteuern dem fakultativen Referendum unterstellen wollte, ist vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft zu Recht als ungültig erklärt worden, da die Kantonsverfassung ein fakultatives Referendum für Erlasse nicht kennt. Neue Volksrechte sind auf der Stufe der Verfassung, nicht auf der Ebene des Gesetzes vorzusehen. Im gleichen Urteil entschied die Abteilung, dass die Stimmrechtsbeschwerde grundsätzlich nur von stimmberechtigten Bürgern und Parteien, nicht aber von Verbänden erhoben werden kann (Urteil vom 7. November). Als ungültig war ferner eine im Kanton Zug eingereichte Volksinitiative zu erachten, die den Erlass kantonalen Vorschriften über die Mitbestimmung verlangte. Den Kantonen steht hier keine Rechtsetzungskompetenz zu (Urteil vom 5. Dezember).

Die Abteilung hatte sich im Berichtsjahr mit zahlreichen Einsprachen gegen die *Auslieferung* an das Ausland zu befassen. Damit eine Haftprüfung durch eine unabhängige richterliche Instanz gewährleistet ist, wie das Artikel 5 EMRK verlangt, bejaht die Abteilung ihre Zuständigkeit zur Beurteilung von Gesuchen um Entlassung aus der Auslieferungshaft. Eine Haftprüfung durch kantonale Behörden wird dadurch ausgeschlossen (BGE 106 I b 16). Die in letzter Zeit häufiger werdenden Gesuche um Auslieferung an Staaten der Dritten Welt stellen oft die heikle Frage, ob Gewähr für eine menschenwürdige Behandlung des Verfolgten in den Haftanstalten des ersuchenden Staates bestehe. Dem ersuchenden Staat sind unter Umständen Auflagen zu machen, und er hat gegebenenfalls Kontrollen durch die schweizerischen Auslandsvertretungen zuzulassen (Urteil vom 22. Februar). Diese Fragen gaben Anlass zu einer Besprechung mit Vertretern des EDA und des EJPD. In einem weiteren Fall verlangte das Bundesgericht, der ersuchende Staat habe die Zusicherung zu erteilen, dass der Auszuliefernde nicht

an einen Drittstaat abgeschoben werde, in welchem er aus politischen Gründen Nachteile zu erwarten hätte (Urteil vom 11. Juli). Die Straftaten, die in der Bundesrepublik Deutschland von einem Mitglied einer terroristischen Vereinigung verübt worden sind, stellen keine politischen Delikte dar, deretwegen die Auslieferung ausgeschlossen wäre (Urteil vom 3. Oktober).

In einer das *Beamtenrecht des Bundes* betreffenden Beschwerde wurde gerügt, dass Artikel 23 der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse, der für Männer und Frauen ein unterschiedliches Pensionsalter vorsieht, den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletze. Die Abteilung entschied, diese Bestimmung könne nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden, da eine enge Konnexität zur im AHV-Gesetz enthaltenen und für das Bundesgericht nicht überprüfaren Regelung besteht (BGE 106 I b Nr. 29).

Die *Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)* ist befugt, den eine Konzessionsverletzung feststellenden Entscheid des EVED mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anzufechten. Die Beschwerde gab Anlass, die der SRG obliegende Pflicht zur Objektivität näher zu umschreiben. Eine Verletzung dieser Pflicht wurde im Berichtsfall bejaht, da die beanstandete Sendung Personen zu Wort kommen liess, die schwerwiegende Vorwürfe gegen die Polizeibehörden erhoben, ohne dass dem Zuschauer gleichzeitig Grundlagen für die Beurteilung der sachlich zweifelhaften Vorwürfe vermittelt wurden (Urteil vom 17. Oktober).

Die Abteilung hatte sich mit verschiedenen Beschwerden auf dem Gebiet des Bundesbeschlusses über den *Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland* zu befassen. Dabei wurde namentlich die den kantonalen Behörden obliegende Untersuchungspflicht näher umschrieben (BGE 106 I b 65 und BGE 106 I b Nr. 31).

In einem Klageverfahren war zu entscheiden, ob das geltende Bundesgesetz über die *wirtschaftliche Kriegsvorsorge* ausserhalb des Konkurses und des Nachlassverfahrens einen Sicherungsanspruch des Bundes für die von ihm garantierten Pflichtlagerkredite vermittele. Eine solche Vorwirkung wurde unter Vorbehalt eines gewissen Gutgläubensschutzes bejaht (BGE 106 I b 93). Die Regelung dieses Sicherungsanspruches bildet eine zentrale Frage der laufenden Revision des Bundesgesetzes.

III. Erste Zivilabteilung

Die Streitigkeiten aus dem *Mietrecht* und aus *Arbeitsverträgen* haben erneut stark zugenommen. Zum Teil handelt es sich um leichtsinnig angehobene Verfahren, die das Gericht unnötig belasten.

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die *tatsächlichen Feststellungen* der letzten kantonalen Instanz gebunden; ausgenommen sind nur Feststellungen, die auf einem offensichtlichen Versehen beruhen oder in Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen sind (Art. 63 Abs. 2 OG). Obschon Sinn und Tragweite dieser Ausnahmen aus zahlreichen veröffentlichten Entscheiden hervorgehen, werden angebliche Versehen oder Verstösse gegen Artikel 8 ZGB immer wieder als Vorwand benutzt, um den festgestellten Sachverhalt ganz oder teilweise durch einen andern zu ersetzen. Die Abteilung ist deshalb dazu übergegangen, *solche Missbräuche* bei der Verlegung der Gerichtskosten und bei der Bemessung der Parteientschädigung selbst dann zu berücksichtigen, wenn die Berufung an sich begründet ist (Urteile vom 30. September und 21. Oktober). Sie sieht sich auch öfters veranlasst, allgemeine Anforderungen an die Berufungsschrift in Erinnerung zu rufen (BGE 106 II 175).

Die Abteilung hatte sich vermehrt mit *Haftpflichtstreitigkeiten* zu befassen; auch solche über *Konventionalstrafen*, denen der Schuldner sich nachträglich zu entziehen sucht, sind nicht mehr selten. Der Eigentümer eines neunstöckigen Hauses mit Rasendach wurde für den Unfall eines Arbeiters, der beim Rasenmähen abstürzte, verantwortlich gemacht. Der *Mangel des Werkes* war darin zu erblicken, dass das Dach nur mit einer 25 cm hohen Abschränkung versehen war (Urteil vom 21. Oktober). In einem weiteren Entscheid vom gleichen Tage musste sich ein Kioskeigentümer entgegenhalten lassen, dass er für den Unfall infolge eines ungesicherten Kellerabganges auch dann haftet, wenn der Innenausbau, zu dem nach Auffassung des Eigentümers auch ein Sicherheitsgelande gehörte, Sache des Pächters war. Bei dieser Gelegenheit hob die Abteilung hervor, dass ihre Rechtsprechung zur *Haftung des Gemeinwesens für Strassen und Wege*, die ganz oder teilweise Dritten gehören, nicht als allgemeingültige Praxis zu Artikel 58 OR betrachtet werden dürfe.

Die Ersatzforderung eines Arbeitnehmers, der mehr als zehn Jahre nach Auflösung des Vertragsverhältnisses seinen Arbeitgeber für *Körperschaden infolge ionisierender Strahlen* belangen wollte, wurde als verjährt erklärt. Die zehnjährige Frist der Artikel 60 Absatz 1 und 127 OR begann nämlich mit der Unterlassung des Arbeitgebers, der keine Schutzvorrichtungen anbrachte, spätestens aber mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu laufen (BGE 106 II 134). Telefonische Reklamationen einer Partei über die Dauer des Prozesses genügen nicht, um die *Verjährung* zu unterbrechen (BGE 106 II 32).

Wer eine Villa samt Garage vermietet, hat an dem darin eingestellten Wagen auch dann ein *Retentionsrecht* im Sinne von Artikel 272 Absatz 1 OR, wenn das Fahrzeug mit Eigentumsvorbehalt gekauft worden ist, der Vermieter davon aber keine Kenntnis erhalten hat (BGE 106 II 42).

Zahlreiche Entscheide betrafen *Auftragsverhältnisse*. In einem Streit über die Verwaltung von Liegenschaften hielt die Abteilung Artikel 404 OR für anwendbar, wonach der Auftrag jederzeit widerrufen oder gekündigt werden kann (BGE 106 II 157). In zwei weiteren Entscheiden bestätigte sie ihre Rechtsprechung, derzufolge Artikel 401 OR betreffend die Subrogation des Auftraggebers in vom Beauftragten erworbene Rechte auf *fiduziarische Rechtsgeschäfte* anwendbar ist (Urteile vom 2. und 16. Dezember).

Bei einer *Bürgschaft* für eine Schuld von zwei Solidarschuldnern werden die Sicherheiten im Sinne von Artikel 494 Absatz 3 OR erheblich vermindert, wenn der eine von ihnen befreit und der andere alleiniger Schuldner wird. Stimmt der Ehegatte des Bürgen der nachträglichen Änderung nicht zu, so geht die Bürgschaft unter (BGE 106 II 161).

IV. Zweite Zivilabteilung

Auf dem Gebiet des *Namensrechts* hatte die Abteilung ein Gesuch einer jugoslawischen Staatsangehörigen zu beurteilen, die anlässlich ihrer Verheiratung mit einem Schweizer verlangt hatte, dass ihr Familienname im Ehe- und Familienregister in der in ihrem Heimatstaat üblichen weiblichen Form mit der Endung «-ova» wiedergegeben werde. Sie wies das Gesuch ab. Familiennamen, die in ausländischen Zivilstandsunterlagen aufgeführt sind, können nicht immer unverändert in die schweizerischen Zivilstandsregister übertragen werden. Die Schreibweise solcher Namen hat sich den Regeln der schweizerischen Registerführung anzupassen und darf den Grundsätzen des schweizerischen Namensrechts nicht widersprechen. Die den Regeln einer fremden Sprache folgenden Abwandlungen des Familiennamens nach dem Geschlecht des Namensträgers können deshalb bei der Eintragung des Namens in die schweizerischen Register nicht berücksichtigt werden (BGE 106 II 103).

In einem Fall aus dem Gebiet des *Persönlichkeitsschutzes* entschied die Abteilung, dass der Herausgeber einer Zeitung, in der ein persönlichkeitsverletzender Leserbrief veröffentlicht wurde, zur Veröffentlichung einer Berichtigung verpflichtet werden kann. Das Zeitungsunternehmen kann sich nicht auf seinen allgemeinen Hinweis in der Rubrik «Leserbriefe» berufen, es lehne die Verantwortung für solche Briefe ab (BGE 106 II 92).

Zwei Entscheide aus dem *Eherecht* verdienen besonders hervorgehoben zu werden:

Eine kantonale Behörde hatte einer Spanierin, deren Ehe durch ein schweizerisches Diözesangericht nichtig erklärt worden war, die Wiederverheiratung mit einem Schweizer verweigert. Die Abteilung wies die Beschwerde der Frau gegen diesen Entscheid ab. Urteile schweizerischer kirchlicher Gerichte können in der Schweiz keine zivilrechtlichen Wirkungen entfalten, so dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz weiterhin als verheiratet gilt. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin vor einem staatlichen Gericht in der Schweiz nicht hätte auf Scheidung klagen können, da ein schweizerisches Scheidungsurteil in Spanien nicht anerkannt worden wäre, und dass die kirchliche Nichtigerklärung der Ehe in die spanischen Zivilstandsregister eingetragen worden ist. Die Beschwerdeführerin musste daher auf die Gerichtsbarkeit ihres Heimatstaates verwiesen werden. Da Spanien die Ehe ohnehin als nichtig betrachtet, stünde heute auch ein schweizerischer Scheidungsgerichtsstand zur Verfügung (Urteil vom 30. September).

In einem weiteren Fall präziserte die Abteilung ihre Rechtsprechung zur Frage des Rentenanspruches des im Konkubinat lebenden geschiedenen Ehegatten im Sinne von Artikel 151 bzw. 152 ZGB. Sie stellte fest, das Konkubinat habe nur dann den Verlust des Rentenanspruches zur Folge, wenn es dem rentenberechtigten Ehegatten wirtschaftlich ähnliche Vorteile wie eine Ehe biete, was aufgrund der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der bisherigen Dauer des Konkubinats, zu beurteilen sei (BGE 106 II 1).

Im *Adoptionsrecht* entschied die Abteilung, dass die Vorschriften über die Erwachsenenadoption, der Ausnahmecharakter zukommt, streng ausgelegt werden müssen, sowohl hinsichtlich der Dauer der fünfjährigen Pflege gemäss Artikel 266 Absatz 1 Ziffer 2 ZGB, als auch bezüglich des Begriffs der Hausgemeinschaft gemäss Artikel 266 Absatz 1 Ziffer 3 ZGB (BGE 106 II 6 und 9). Streng zu nehmen ist es auch mit der Voraussetzung des Fehlens von Nachkommen in Artikel 266 Absatz 1 ZGB. Die Abteilung hat deshalb einer Ehefrau mit eigenen Kindern die Adoption ihres bereits erwachsenen Stiefkindes verweigert, obwohl dieses zusammen mit seinen Stiefgeschwistern im Haushalt der Adoptiveltern aufgewachsen war und die Stiefgeschwister der Adoption zustimmten (Urteil vom 22. Dezember).

Auf dem Gebiet des *Grundbuchrechts* erklärte die Abteilung eine in der Steuergesetzgebung des Kantons Wallis enthaltene Regelung für bundesrechtswidrig; diese macht die Eintragung des Käufers eines Grundstücks im Grundbuch, sofern der Veräusserer nur aufgrund seines Liegenschaftsbesitzes im Kanton Wallis steuerpflichtig ist, von der Bestätigung der Steuerbehörde abhängig, dass alle im Zusammenhang mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstücks geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind (BGE 106 II 81). Ferner machte die Abteilung einen Kanton im Sinne von Artikel 955 Absatz 1 ZGB für den Schaden verantwortlich, der dem Erwerber eines Grundstücks daraus entstanden war, dass dessen Fläche in der Liegenschaftsbeschreibung im Grundbuch infolge eines Übertragungsfehlers um rund 5000 m² zu gross angegeben war (Urteil vom 18. Dezember).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Erstmals seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindesrechts hatte sich die Kammer mit der *Betreibungsfähigkeit* des *Minderjährigen* zu befassen. Sie entschied, dass die Betreuung ausschliesslich gegen den Minderjährigen zu richten ist, soweit sie das freie Kindesvermögen im Sinne des heutigen Artikel 323 Absatz 1 ZGB betrifft, und dass die gesetzliche Vertretungsbefugnis der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt in diesem Umfang ausgeschlossen ist. Das heisst, dass die Betreuungsurkunden in einer solchen Betreuung nur dem Minderjährigen zuzustellen und dass die Eltern zur Beschwerdeführung nicht berechtigt sind (BGE 106 III 8).

In einem Fall, in welchem das *Automobil eines Vollinvaliden* mit Arrest belegt worden war, hatte die Kammer zu prüfen, ob ein solches Fahrzeug zu den unentbehrlichen Gegenständen des persönlichen Gebrauchs zu rechnen und gestützt auf Artikel 92 Ziffer 1 SchKG als *unpfändbar* zu erklären sei. Da der Schuldner ohne dieses Fahrzeug der Gefahr einer weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgesetzt gewesen wäre, wurde die Unpfändbarkeit in ausdehnender Auslegung des Gesetzeswortlautes bejaht (Urteil vom 4. Dezember).

Nach der Rechtsprechung hat sich der von einem Familienmitglied für Unterhaltsforderungen betriebene Schuldner, dessen Lohn gepfändet wird, einen verhältnismässigen Eingriff in das *Existenzminimum* gefallen zu lassen. Auf dieses Privileg der Unterschreitung des Notbedarfs kann sich jedoch nur der persönlich betreibende Unterhaltsgläubiger berufen, nicht auch das Gemeinwesen, das für den Unterhalt des Gläubigers aufkommt und das an dessen Stelle den Unterhaltsanspruch durchzusetzen versucht (BGE 106 III 18).

In zwei Fällen hatte sich die Kammer mit der Frage auseinanderzusetzen, wie das *Existenzminimum* des zusammen mit der Mutter seiner ausserehelichen Kinder im *Konkubinats* lebenden Schuldners zu berechnen ist. Sie entschied, dass ein solches Konkubinatsverhältnis unter dem Gesichtspunkt der Notbedarfsermittlung im wesentlichen gleich zu behandeln ist wie ein eheliches Familienverhältnis. Das heisst, dass vom Grundbetrag für Ehepaare auszugehen ist und Wohnkosten in Rechnung gestellt werden müssen, die der Grösse der «Familie» des Schuldners entsprechen. Geht die Konkubine jedoch einer Erwerbstätigkeit nach oder kann ihr eine solche neben der Betreuung der Kinder zugemutet werden, so ist von ihr ein Beitrag an die Unterhaltskosten für die Kinder und an die erhöhten Kosten des gemeinsamen Haushalts zu verlangen, der bei der Berechnung des Notbedarfs als Einkommen des Schuldners zu berücksichtigen ist (Urteil vom 28. Januar und BGE 106 III 11).

In der seit langem kontroversen Frage der Rechtsnatur des *Freihandverkaufs* hat sich die Kammer nunmehr für den öffentlichrechtlichen Charakter dieser Verwertungsart entschieden. Das hat zur Folge, dass der Freihandverkauf in analoger Anwendung des für die öffentliche Steigerung geltenden Artikels 136^{bis} SchKG auf dem Beschwerdeweg angefochten werden kann. An der noch vor kurzem vertretenen Auffassung, die Beurteilung der Gültigkeit, der Voraussetzungen und der Wirkungen eines Freihandverkaufs obliege dem Zivilrichter, konnte daher nicht festgehalten werden (BGE 106 III 79).

VI. Kassationshof

1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Zwei Urteile betreffen die Bemessung der *Ersatzforderung des Staates* für nicht mehr vorhandene und deshalb nicht mehr einziehbare, deliktisch erlangte Vermögenswerte (BGE 106 IV 9, Urteil vom 3. Oktober). Die straflose wahrheitsgetreue *Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen einer Behörde* war in zwei Erkenntnissen näher zu umschreiben (BGE 106 IV 161, 171). Trifft die im Gesetz umschriebene Tätereigenschaft auf die juristische Person zu, so ist es bei Schweigen des Gesetzes eine Frage der Auslegung des betreffenden Tatbestandes, ob diese Eigenschaft auch die natürliche Person kennzeichnet, welche die Handlung als *Organ der juristischen Person* begangen hat (BGE 106 IV 20). Betrug wurde angenommen bei einer an zahlreiche Personen gerichteten Aufforderung zur Teilnahme an einer *Geldsammlung für wohltätige Zwecke* unter Verschweigen der Tatsache, dass ein bedeutender Teil der eingehenden Summen luxuriösen Aufwendungen zur Befriedigung der Prunksucht diente (BGE 106 IV 26).

Der Angeschuldigte, der *Einvernahmeprotokolle mit dem Namen eines Dritten*, als den er sich ausgegeben hat, unterschreibt, begeht keine Urkundenfälschung (Urteil vom 3. Oktober). Wer zur *Täuschung der Steuerbehörden* eine gefälschte Urkunde verwendet, von der er weiss, dass sie auch zu anderen als Steuerzwecken gebraucht werden kann, ist nicht nach Fiskalstrafrecht, sondern nach Artikel 251 StGB zu beurteilen (BGE 106 IV 39). Wer *beim Bauen* statt der ihm bekannten üblichen Konstruktionsmethode eine ungewöhnliche wählt, entgeht dem Vorwurf der Fahrlässigkeit nur, wenn er sich die erforderlichen Kenntnisse verschafft oder einen Experten bezieht (BGE 106 IV Nr. 68). Es kann gegen *Treu und Glauben* verstossen, eine vertraglich eingegangene Verpflichtung zum Rückzug des Strafantrages wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten, die infolge des Eintritts einer vereinbarten aufschiebenden Bedingung (Leistung der Unterhaltsbeiträge) unbedingt geworden ist, nicht zu erfüllen (BGE 106 IV 174).

Wiederholt war die Frage zu behandeln, mit welchen Rechtsmitteln ein *psychiatrisches Gutachten* und die vom kantonalen Richter daraus gezogenen Schlussfolgerungen angefochten werden können (BGE 106 IV 97, 236). Vor Ablauf von drei Jahren kann die *Verwahrung eines Gewohnheitsverbrechers* nur aufgehoben werden, wenn feststeht, dass er auch ohne weitere Betreuung und Beaufsichtigung wegen Verlusts der Deliktsfähigkeit durch Unfall, Operation und dergleichen, keine Straftaten mehr verüben wird (BGE 106 IV 183). Die Kantone dürfen von der *Halbgefängenschaft* Verurteilte ausschliessen, die in den letzten fünf Jahren vor der neuen Verurteilung eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verbüsst (BGE 106 IV 107). Wer einem Gefangenen, der von einem Urlaub nicht in die Strafanstalt zurückkehrt, durch Beherbergen und finanzielle Unterstützung ermöglicht, sich dem Strafvollzug auf unbestimmte Zeit zu entziehen, erfüllt den Tatbestand der *Begünstigung* (BGE 106 IV 189). Hingegen wurde Begünstigung verneint bei einem Zeugen, der sich weigerte, einen wegen Strassenverkehrsdelikten verdächtigen Unbekannten zu nennen, von dem er nach einem vermutlichen Selbstunfall mit der Schadensdeckung beauftragt worden war (BGE 106 IV Nr. 70). Wer auf einer *Skipiste* fährt, darf sich zwar in der Regel darauf verlassen, dass am Rande stehende oder in der Piste anhaltende Skifahrer ihm den Vortritt lassen und nicht plötzlich quer in seine Fahrbahn hineinkommen; diese Richtlinie gilt indessen nicht in Vorbereitungs- und Warteräumen, besonders bei Stationen von Transportanlagen (Urteil vom 24. Oktober).

2. Strassenverkehr

Zwei Entscheide befassen sich mit *Notstand* (Stehenlassen eines vorübergehend nicht mehr sicher abschleppbaren Fahrzeugs auf öffentlichen Strassen und Plätzen, BGE 106 IV 65) bzw. Notstandshilfe (rasche Überführung eines Patienten ins Spital, BGE 106 IV 1). Wird das *Kreuzen* durch am Strassenrand abgestellte Fahrzeuge erschwert, so ist der Fahrzeugführer vortrittsbelastet, in dessen Fahrbahnhälfte die Wagen stehen (Urteil vom 26. November). Gegenüber rechtskräftigen Bussen, die im *Ordnungsbussenverfahren* ausgefällt wurden, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Tatsachen und Beweismittel ausgeschlossen (BGE 106 IV 205).

Im Berichtsjahr war wieder zum *Problem reservierter Parkplätze*, diesmal für Regierungsräte, Stellung zu nehmen (BGE 106 IV 201). Der Kassationshof hat seine Praxis bestätigt, dass *Verbotssignale* nur verpflichten, wenn sie klar und ohne weiteres in ihrer Bedeutung erkennbar sind (BGE 106 IV 138).

3. Übrige Nebenstrafgesetze

Dem Richter steht es nicht zu, bei der Anwendung von Artikel 19 *Betäubungsmittelgesetz* von den durch den Gesetzgeber wegen ihrer abhängigkeiterzeugenden Wirkung als Betäubungsmittel bezeichneten Substanzen «weniger gefährliche», angeblich harmlose Stoffe auszuscheiden (BGE 106 IV 227). Zwischen der Übergabe der Betäubungsmittel und ihrer Bezahlung ist noch Mitwirkung eines Dritten in Form von Gehilfenschaft oder Mittäterchaft möglich, insbesondere durch die bewusste Entgegennahme und Weiterleitung des Verkaufserlöses an den Verkäufer (Urteil vom 7. Mai). In einem Entscheid vom 25. November wurde der Begriff der Vorbereitungshandlungen (Anstalten) zur unbefugten Einfuhr usw. von Betäubungsmitteln näher umschrieben.

Im Sinne der *Jagd- und Tierseuchengesetzgebung* wurde der jagende vom streunenden Hund unterschieden und erläutert, unter welchen Voraussetzungen in einem Tollwutsperrgebiet streunende Hunde abgeschossen werden dürfen und müssen (BGE 106 IV Nr. 79). Ein Fall von *Gewässerverunreinigung* durch gelagerte flüssige Brenn- und Treibstoffe war zu beurteilen (BGE 106 IV 144). Für die Abgrenzung der nach *Lotteriegesezt* erlaubten Tombola (Lotto) von der verbotenen Lotterie sind der Zweck der Veranstaltung und die Person des Veranstalters massgebend (BGE 106 IV 150).

4. Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 6 Ziffer 1 ist auf das Untersuchungsverfahren nicht anwendbar (BGE 106 IV 85). Der die Rückversetzung des Verurteilten anordnende Entscheid ist keine Verurteilung, die nach der EMRK in die Zuständigkeit des Richters fällt (BGE 106 IV 156).

VII. Anklagekammer

Der eidgenössische Untersuchungsrichter für die welsche Schweiz hatte am 26. Oktober 1979 wegen Sprengstoffdelikten und weiteren im Zusammenhang mit den Unruhen im Jura begangenen Verfehlungen eine Untersuchung gegen vier Beschuldigte eröffnet und sie später auf einen weiteren Beschuldigten ausgedehnt. Das Verfahren wurde in der Folge gegenüber zwei Beschuldigten eingestellt. Mit Bezug auf die restlichen drei Beschuldigten liess die Kammer die Anklage am 19. August zu.

In einem umfangreichen Entsiegelungsverfahren prüfte die Kammer, unter welchen Umständen ein Berufsheimnis (Arztgeheimnis) der Entsiegelung entgegenstehen könne (Urteil vom 13. März).

Im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts stellte sich die Frage nach der Bedeutung und der Tragweite der Rechtshilfe im Sinne von Artikel 30 VStrR. Weigert sich eine kantonale Behörde, die Bussenverfügung einer Bundesverwaltungsbehörde (oder einer andern kantonalen Behörde) zu vollstrecken, indem sie deren Rechtsöffnungsgesuch abweist mit der Begründung, die Bussenverfügung leide an einem Mangel oder sei nicht richtig eröffnet worden, so liegt kein Anstand über die Rechtshilfepflicht im Sinne der genannten Bestimmung vor, und die Anrufung der Anklagekammer ist ausgeschlossen (BGE 106 IV 211).

VIII. Bundesstrafgericht

Aufgrund eines Meinungsaustausches mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überwies das Gericht dem EJPD mit dessen Zustimmung am 11. August alle bei ihm hängigen Fälle betreffend Löschung im Strafregister von Urteilen, in denen Organe der Bundesstrafrechtspflege Strafen mit bedingtem Vollzug verfügt hatten. Dieser gemeinsame Beschluss gründet auf Artikel 41 Ziffer 4 StGB, in der revidierten Fassung vom 18. März 1971, mit dem die Entlastung des Richters angestrebt wurde.

Das Bundesstrafgericht tagte vom 26. bis 28. November im Bundesstrafprozess der Schweizerischen Bundesanwaltschaft gegen drei jurassische Antiseparatisten. Gegenstand der Anklage bildeten Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht und Sachbeschädigung, begangen in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli 1978 in Tavannes. Die Angeklagten wurden in allen Punkten schuldig gesprochen und die beiden ältern zu 18 bzw. 14 Monaten Zuchthaus, der jüngere zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Der bedingte Strafvollzug wurde ihnen gewährt, hauptsächlich weil das Bundesstrafgericht annahm, sie hätten im Bewusstsein gehandelt, Leib und Leben von Menschen nicht zu gefährden.

IX. Ausserordentlicher Kassationshof

Gegen das Urteil des Bundesstrafgerichts vom 22. Mai 1979 im Bundesstrafprozess der Schweizerischen Bundesanwaltschaft gegen den indischen Staatsangehörigen Swami Omkarananda und fünf Mitbeteiligte haben vier der Verurteilten Nichtigkeitsbeschwerde an den ausserordentlichen Kassationshof des Bundesgerichts erhoben. Die Beschwerden wurden am 21. Januar abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Im Falle der Nichtigkeitsbeschwerde des Swami Omkarananda bestätigte das Gericht seine Praxis, wonach Ausstandsbegehren, die den Zweck des Ablehnungsverfahrens oder die verfassungsrechtliche Stellung des Bundesgerichts in Frage stellen, unzulässig und deshalb ausser Betracht zu lassen sind.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren					1980		Erledigungsarten			Mittlere Prozessdauer		Mittlere Redaktionsdauer						
	1976	1977	1978	1979	1979	Übertrag von 1979	Eingang 1980	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1981	Nicht-eintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage	Monate	Tage	
	1976	1977	1978	1979	1979	von 1979	1980	anhängig	Erledigt	auf 1981		(Rückzug usw.)	(bzw. Rückweisung)						
I. Zivilsachen																			
1. Direkte Prozesse	8	12	8	20	19	15	34	18	16	2	11	2	2	3	13	21	-	19	
2. Berufungen	299	339	335	375	140	465	605	443	162	75	61	80	227	3	3	22	1	18	
3. Nichtigkeitsbeschwerden	12	5	8	6	1	6	7	5	2	2	-	-	3	2	2	28	3	6	
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	8	4	4	4	1	7	8	8	-	5	-	-	3	3	3	12	2	1	
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten																			
1. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	849	1030	1126	1095	749	1323	2072	1212 ¹⁾	860										
2. Übrige staatsrechtliche Streitigkeiten	55	85	89	79	30	64	94	70 ¹⁾	24	284	161	166	687	5	5	21	-	25	
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	10	41	21	13	4	20	24	16 ¹⁾	8										
III. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten																			
1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	493	542	508	474	510	566	1076	488 ²⁾	588										
2. Verwaltungsrechtliche Klagen	14	14	13	15	13	10	23	8 ²⁾	15	67	108	91	234	8	8	22	-	37	
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	19	12	3	7	3	4	7	4 ²⁾	3										
IV. Strafrechtspflege																			
1. Kassationshof	442	484	484	521	75	537	612	537 ³⁾	75	126	75	63	273	1	1	15	-	25	
2. Anklagekammer	44	43	45	51	6	50	56	54	2	12	8	13	21	-	-	18	-	13	
3. Bundesstrafgericht	1	1	2	2	-	2	2	2	-	1	-	1	-	-	-	27	-	20	
Lösungen	3	2	1	-	1	6	7	7	-	-	7	-	-	-	4	2	-	9	
4. Ausserordentlicher Kassationshof	-	1	-	1	5	2	7	5	2	4	-	-	1	4	4	4	5	3	
V. I. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen																			
a. Beschwerden und Rekurse	138	123	118	117	8	108	116	110	6	23	3	22	62	-	-	16	1	1	
b. Revisions- und Erläuterungsbegehren	4	3	2	2	-	8	8	8	-	4	-	-	4	-	-	13	-	20	
2. Sanierungen	-	2	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3. Gläubigerversammlung	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit																			
-	-	-	-	2	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Total	2399	2744	2768	2786	1565	3194	4759	2995 ⁴⁾	1764	605	434	438	1518	20%	14%	15%	51%		

¹⁾ Hievon nach Art. 92 OG 772

²⁾ Hievon nach Art. 109 OG 174

³⁾ Hievon nach Art. 275^{bis} BStP 179

⁴⁾ Sprache des Urteils: Deutsch 1986 (66%), Französisch 770 (26%), Italienisch 239 (8%)

II. Auswertung der Tabelle I betreffend Zunahme der Geschäftslast (Zahlen 1979 in Klammern)

	Übertrag von 1979	Neueingänge	Total	Erfledigt	Übertrag auf 1981 (auf 1980)
Zivilsachen	161 (159) + 1,25%	493 (407) + 21,1%	654 (566) + 15,5%	474 (405) + 17 %	180 (161) + 11,8%
Staatsrechtliche Streitigkeiten	783 (634) + 23,5 %	1407 (1336) + 5,3%	2190 (1970) + 11,2%	1298 (1187) + 9,4%	892 (783) + 14 %
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten.	526 (432) + 21,7 %	580 (590) - 1,7%	1106 (1022) + 8,2%	500 (496) -	606 (526) + 15,2%
Strafrechtspflege	87 (80) + 8,75%	597 (582) + 2,5%	684 (662) + 3,3%	605 (575) + 5,2%	79 (87) - 9,2%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	8 (9) -	116 (122) - 5 %	124 (131) - 5 %	118 (123) - 4 %	6 (8) -
Freiwillige Gerichtsbarkeit	-	1	1	-	1
Total 1980	1565 (1314) + 19,1 %	3194 (3037) + 5,2%	4759 (4351) + 9,4%	2995 (2786) + 7,5%	1764 (1565) + 12,7%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
Zunahme 1970/1980	1033 = +194 %	1262 = +65 %	2295 = +93 %	1280 = +75 %	970 = +122 %

III. Zahl und Art der erledigten Geschäfte nach Abteilungen

	Erledigt	Total
<i>I. Öffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)</i>		
– Staatsrechtliche Beschwerden	656	
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	135	
– Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	–	
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	793
<i>II. Öffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)</i>		
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	287	
– Verwaltungsrechtliche Klagen	8	
– Staatsrechtliche Beschwerden	170	
– Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	65	
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	10	540
<i>I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</i>		
– Direkte Prozesse	11	
– Berufungen	256	
– Nichtigkeitsbeschwerden	–	
– Staatsrechtliche Beschwerden	108	
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	21	
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	398
<i>II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</i>		
– Direkte Prozesse	1	
– Berufungen	187	
– Nichtigkeitsbeschwerden	5	
– Staatsrechtliche Beschwerden	160	
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	24	
– Schuldbetreibungs- und Konkursachen	118	
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	7	502
<i>Kassationshof (5 Mitglieder)</i>		
– Nichtigkeitsbeschwerden	536	
– Staatsrechtliche Beschwerden	131	
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	25	
– Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	694
<i>Anklagekammer</i>		54
<i>Bundesstrafgericht</i>		9
<i>Ausserordentlicher Kassationshof</i>		5
<i>Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>		–
Gesamttotal		2995

IV. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Erledigt	Übertrag auf 1981
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. a OG)	1	–
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. b OG)	2	–
3. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. a OG) . .	1212 ¹⁾	860
4. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. b OG)	3	3
5. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. c OG) . . .	14	3
6. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. d OG)	–	1
7. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. a OG)	28	14
8. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	22	3
9. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	16	8
Total	1298	892

¹⁾ Hievon durch:

I. Öffentlichrechtliche Abteilung . .	643
II. Öffentlichrechtliche Abteilung . .	170
I. Zivilabteilung	108
II. Zivilabteilung	160
Kassationshof	131

V. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Erledigt	Übertrag auf 1981
1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden		
Bürgerrecht	8	4
Fremdenpolizei	11	3
Bundespersonal	16	15
Stiftungsaufsicht	1	—
Bäuerlicher Grundbesitz	8	5
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	27	27
Register	45	9
Strafvollzug	25	8
Schulwesen	4	2
Filmwesen	1	1
Natur- und Heimatschutz	13	—
Verwaltung der Armee	1	—
Zivilschutz	—	—
Zollwesen	11	16
Steuern (ohne Zölle)	76	189
Alkoholmonopol	1	—
Raumplanung	8	13
Enteignungen	58	70
Elektrische Anlagen	—	—
Strassenverkehr	79	83
Luftfahrt	—	1
PTT	2	2
Gewässerschutz	20	33
Arbeitsgesetzgebung	3	—
Sozialer Wohnungsbau	3	7
Landwirtschaftsgesetzgebung	20	50
Forstpolizei	26	29
Bankenaufsicht	4	3
Andere Fälle	9	15
2. Verwaltungsrechtliche Klagen		
Dienstverhältnis des Bundespersonals	9	9
Ausservertragliche Entschädigungen	3	4
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	2	3
Befreiung von kantonalen Abgaben	—	—
Andere Fälle	—	2
3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren		
	6	3
Total	500¹⁾	606

¹⁾ Hievon durch:

I. Öffentlichrechtliche Abteilung ..	135
II. Öffentlichrechtliche Abteilung ..	295
I. Zivilabteilung	21
II. Zivilabteilung	24
Kassationshof	25

VI. Eidgenössische Schätzungscommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Zahl der Geschäfte													
Übertrag von 1979	6	19	14	28	6	57	7	24	8	30	26	1	22
Eingang 1980	3	6	5	5	4	4	4	3	5	3	13	4	4
Erledigt 1980	1	8	5	4	3	19	1	7	7	5	9	1	8
Übertrag auf 1981	8	17	14	29	7	42	10	20	6	28	30	4	18
2. Art der am 31. Dezember 1980 hängigen Geschäfte													
Eisenbahnen	2	1	1	4	2	3	5	11	1	7	5	1	–
Elektrische Leitungen	1	2	–	10	2	1	1	–	2	3	8	1	5
Nationalstrassen	3	12	13	7	2	35	4	8	2	16	25	2	10
Öffentliche Gebäude	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rohrleitungsanlagen	–	4	–	4	1	–	–	1	–	–	–	–	–
Militärische Anlagen	–	–	–	1	–	3	–	–	1	–	1	–	–
Kraftwerke	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PTT	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Flughäfen und Landeplätze	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schiessanlagen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	1
ETH	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Wasserbaupolizei im Hochgebirge	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Natur- und Heimatschutz	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Wasserkorrekturen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–